

BGer 6S.422/2000 vom 29. August 2001

Bundesgericht, 2001-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6S.422_2000

FR: TF 6S.422/2000 du 29 août 2001

IT: TF 6S.422/2000 del 29 agosto 2001

Regeste

Straftaten

Erwägungen

E. 1

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird als gegenstandslos geworden am Geschäftsverzeichnis beschrieben.

E. 2

Es werden keine Kosten erhoben.

E. 3

Der Vertreterin der Beschwerdeführerin wird aus der Bundesgerichtskasse eine Entschädigung von Fr. 2'000.-- bezahlt.

E. 4

Dieser Beschluss wird der Beschwerdeführerin, der Staatsanwaltschaft und dem Obergericht (I. Strafkammer) des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt. _____
Lausanne, 29. August 2001 Im Namen des Kassationshofes des SCHWEIZERISCHEN
BUNDESGERICHTS Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.